

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

— KOM(89) 527 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 9778/89 21. 12. 89 (15. 1. 90) 7. 12. 89«

Begründung

I. Einleitung

1. Dieser Richtlinienvorschlag betrifft die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol; er setzt die spätestens ab 31. Dezember 1992 anzuwendenden Mindestsätze fest. Angestrebt wird ein Gleichgewicht der von den Mitgliedstaaten bei der Annäherung der Sätze zu machenden Anstrengungen, wobei die Wettbewerbsverzerrungen möglichst klein gehalten werden sollen. Außerdem bezieht dieser Vorschlag Anliegen des Gesundheitsschutzes mit ein. Zusammenfassend sei gesagt, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen auf ab 31. Dezember 1992 geltenden Mindestsätzen und der Konvergenz der in den Mitgliedstaaten angewandten Sätze in Richtung auf gemeinsame Zielsätze fußen.

II. Vorgeschichte

2. Dieser Richtlinienvorschlag ändert einige Artikel des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 328 vom 21. August 1987 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol.

3. In dem vorgenannten Richtlinienvorschlag hatte die Kommission für die Gesamtheit dieser Erzeugnisse für die ganze Gemeinschaft einheitliche Sätze nach Kategorien vorgeschlagen. Dieser 1987 vorgelegte Harmonisierungsversuch hat die noch heute in der Gemeinschaft bestehende Unterschiedlichkeit der Situationen deutlich werden lassen. Diese Unterschiede lassen sich bei alkoholischen Getränken um so schwieriger einebnen, als sich die Mitgliedstaaten je nach ihrer Produktionskapazität in sehr verschiedenen Situationen befinden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juni 1990.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 25. März 1991 angefordert, siehe auch Drucksache 12/210 Nr. 67.

4. Außerdem hielten die Mitgliedstaaten und das Parlament die Einführung eines Elements der Flexibilität in die 1987 vorgeschlagenen Sätze für die einzige Möglichkeit, mit der Harmonisierung voranzukommen. Deshalb hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 14. Juni 1989 [KOM(89) 260] den Begriff der Flexibilität eingeführt.

III. Die Flexibilität beachtet den Grundsatz der Abschaffung der Binnengrenzen im Jahr 1992

5. Der Flexibilitätsbegriff bei den Verbrauchsteuersätzen auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol muß den Vorschriften der Einheitlichen Europäischen Akte entsprechen und darf in keinem Fall das Grundprinzip der Abschaffung der Zoll- und Steuerschranken zum 1. Januar 1993 in Frage stellen.

Diese Flexibilität muß die regionalen Disparitäten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der alkoholischen Getränke berücksichtigen und die von der Kommission und dem Rat auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit festgelegten verbindlichen Ziele zum Ausdruck bringen.

Aus der Sicht der Kommission müssen die Lösungen, die eine Flexibilität zulassen, maßvoll und ausgewogen bleiben, da sonst die Gefahr besteht, daß zu große Probleme in Form von Wettbewerbsverzerrungen, Handelsumlenkungen und Steuereinbußen entstehen.

Die meisten in dieser Richtlinie behandelten Erzeugnisse sind eher für den persönlichen Endverbrauch als für gewerbliche Zwecke bestimmt. Daher müssen die Wettbewerbsprobleme relativiert werden, auch nach Maßgabe der besonderen geographischen Gegebenheiten.

6. Der Flexibilitätsbegriff darf somit nicht als ein Konzept zur ausschließlichen Lösung steuerlicher Probleme gesehen werden; die Flexibilität soll vor allem die Vollendung des Binnenmarkts im Jahr 1992 zu vernünftigen Bedingungen ermöglichen.

IV. Art der Flexibilität

7. Aus dem Vorstehenden (Gesundheitserfordernisse, regionale Disparitäten usw.) sowie den verschiedenen Überlegungen in der Mitteilung der Kommission an den Rat [KOM(89) 260] wird deutlich, daß eine Flexibilität in Form von Mindestsätzen für die einzelnen Erzeugnisse gerechtfertigt ist.

8. In der Praxis wird sich diese Flexibilität wie folgt äußern:

8.1

Am 1. Januar 1993 wird eine erste Annäherung der Sätze stattfinden; *die Mitgliedstaaten müssen in jedem Fall Sätze anwenden, die mindestens gleich den für die einzelnen Erzeugniskategorien festgesetzten Mindestsätzen sind.*

8.2

Nach diesem Datum soll sich diese Anfangsflexibilität in einer Annäherung der Sätze an Richtwerte äußern, die als Zielsätze bezeichnet werden und mit denen hauptsächlich bezweckt wird, die Ziele des Binnenmarkts zu beachten.

Diese Sätze werden auf Gemeinschaftsebene ein Niveau haben müssen, das mit den *Gesundheitserfordernissen vereinbar* ist.

8.3

Um die Annahme der Sätze durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und Wettbewerbsverzerrungen zu verringern, die auf die noch unterschiedlichen Sätze zurückzuführen sind, werden nur Änderungen zugelassen, die die Konvergenz in Richtung auf die Zielsätze fördern.

8.4

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die Zielsätze sowie die Mindestsätze und nimmt einstimmig die erforderlichen Anpassungen vor.

Unbeschadet des ersten Absatzes nimmt der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine Anpassung der Sätze vor, um deren Realwert zu erhalten.

V. Überlegungen zu den einzelnen Erzeugnissen

A. Einführung

9. Die Kommission erinnert an die allgemeinen Überlegungen in dem Richtlinienvorschlag KOM(87) 328 endg./2 über die Bemessungsgrundlage und die aus dem Wettbewerb verschiedener Produkte auf der Ebene des Verbrauchs erwachsenden Sachzwänge.

10. In dem vorherigen Konzept der einheitlichen Sätze war deren Höhe bereits so festgelegt worden, daß die oben angesprochenen Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen gehalten, aber auch die Haushaltswirkungen berücksichtigt wurden. Aus diesem Grunde war es beispielsweise notwendig, eine Verbrauchsteuer auf Wein in den Erzeugerländern einzu-

führen, gleichzeitig aber wünschenswert, die Steuer auf einem niedrigen Niveau festzusetzen.

11. Die Gründe für die Einführung einer Flexibilität in Form von Mindestsätzen in diesem Bereich während einer Übergangsperiode ändern nichts an der Einstellung der Kommissionsvorschläge hinsichtlich des notwendigen Gleichgewichts zwischen den Niveaus der Sätze für die verschiedenen Erzeugniskategorien.

B. Bier

12. Das neue Konzept der Kommission in Bezug auf die Flexibilität der Biersteuern ergibt die nachstehenden Sätze:

- Ab 1. Januar 1993 dürfen die Verbrauchsteuersätze in den Mitgliedstaaten nicht unter den Mindestsätzen von 0,748 ECU je hl/Grad Plato liegen.
- Später werden die Mitgliedstaaten die Zielsätze von 1,496 ECU je hl/Grad Plato anwenden.

13. Das Bier ist ein im allgemeinen recht billiges Erzeugnis, auf das eine relativ geringe Steuer erhoben wird.

Der später anzuwendende Zielsatz bleibt auf einem hinlänglich niedrigen Niveau.

14. Die Höhe dieses Satzes berücksichtigt den Aspekt einer möglichen Substitution auf der Ebene des Verbrauchs.

15. Hinsichtlich des Ausmaßes der einzuführenden Flexibilität ist die Kommission der Auffassung, daß der Mindestsatz für Bier vernünftigerweise auf 50 % des endgültigen Zielsatzes festgesetzt werden sollte.

16. Der Zielsatz wurde gegenüber den 1987 vorgeschlagenen Sätzen deutlich angehoben (+ 10 %), um dem gesundheitlichen Aspekt noch besser Rechnung zu tragen.

C. Stillwein

17. Bei der Weinsteuer ist vor allem zu beachten, daß ein steuerliches Gleichgewicht gegenüber Bier, jedoch auch alkoholischen Getränken gewahrt bleiben muß. Der Umstand, daß fünf Mitgliedstaaten keine Verbrauchsteuern auf diese Erzeugnisse erheben, ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Daher muß ein niedriger Mindestsatz festgelegt werden.

18. Das neue Konzept der Kommission in Bezug auf die Flexibilität der Verbrauchsteuer auf Stillwein ergibt die nachstehenden Sätze:

- Ab 1. Januar 1993 müssen die Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer anwenden, deren Satz nicht unter dem Mindestsatz von 9,35 ECU/hl liegen darf.
- Später wenden die Mitgliedstaaten den Zielsatz von 18,7 ECU/hl an.

19. Aufgrund der obigen Überlegungen wurde der gleiche Satz wie für das Bier (auf ein Liter des Erzeugnisses bezogen) als Berechnungsbasis gewählt.

Der Mindestsatz wurde daher ebenfalls auf 50 % des Zielsatzes festgesetzt.

Im Falle eines teuren Weines macht der Verbrauchsteuerbetrag natürlich nur einen geringen Prozentsatz des Endverkaufspreises aus; seine Auswirkung auf den Verkaufspreis ist minimal.

Für einen Billigwein dagegen, der eher mit dem Bier in Wettbewerb treten könnte, dürfte die Auswirkung der Verbrauchsteuer auf die Verkaufspreise die gleiche Größenordnung haben wie für Bier.

20. Der Zielsatz wurde gegenüber den 1987 vorgeschlagenen Sätzen deutlich angehoben (+ 10 %), um vor allem den gesundheitlichen Aspekt besser zu berücksichtigen.

D. Schaumweine

21. Diese Erzeugnisse haben im allgemeinen einen höheren Preis als Stillwein und entsprechen einer anderen Verbrauchsebene.

Jedoch muß ein steuerliches Gleichgewicht mit den übrigen alkoholischen Getränken der höheren Preisklassen erhalten bleiben.

Der vorgeschlagene Zielsatz ist somit höher als der für Stillwein; der Mindestsatz ist auf 50 % des letzteren festgesetzt, um die Wettbewerbsverzerrungen in dem Übergangszeitraum in Grenzen zu halten.

22. Das neue Konzept der Kommission in Bezug auf die Flexibilität der Schaumweinsteuern ergibt die nachstehenden Sätze:

- Ab 1. Januar 1993 wenden die Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer an, die nicht unter dem Mindestsatz von 16,5 ECU/hl liegen darf.
- Später wenden die Mitgliedstaaten den Zielsatz von 33 ECU/hl an.

23. Der Zielsatz wurde gegenüber den 1987 vorgeschlagenen Sätzen deutlich angehoben (+ 10 %), um insbesondere dem gesundheitlichen Aspekt besser Rechnung zu tragen.

E. Trinkalkohol

24. Die vorgeschlagenen Sätze (ungefähr 4 ECU je Flasche des Standarderzeugnisses) für Trinkalkohol sind natürlich höher als die für Bier und Wein vorgeschlagenen Sätze:

Trinkalkohol wird mit hohen Sätzen belegt, wobei der Betrag der Verbrauchsteuer einen bedeutenden Prozentsatz des Verkaufspreises ausmacht.

25. Unter diesen Umständen sind die Risiken der Wettbewerbsverzerrung hoch; die Flexibilitätsspanne muß in diesem Kontext bewertet und enger gefaßt werden.

Aufgrund der Verteilung der Sätze nach Maßgabe der besonderen geographischen Gegebenheiten (von Norden nach Süden der EWG) ist es jedoch angebracht, einen Mindestsatz von 80 % des Zielsatzes festzulegen.

26. *Das neue Konzept der Kommission in Bezug auf die Flexibilität der Trinkalkoholsteuern ergibt die nachstehenden Sätze:*

- Ab 1. Januar 1993 dürfen die Verbrauchsteuersätze in den Mitgliedstaaten nicht unter 1 118,5 ECU/hl reinen Alkohol liegen.
- Später wenden die Mitgliedstaaten den Zielsatz von 1 398,1 ECU/hl reinen Alkohol an.

27. Der Zielsatz wurde gegenüber den 1987 vorgeschlagenen Sätzen deutlich angehoben (+ 10 %), um vor allem dem gesundheitlichen Aspekt besser Rechnung zu tragen.

F. Zwischenerzeugnisse

28. *Das neue Konzept der Kommission in Bezug auf die Flexibilität der Verbrauchsteuersätze auf Zwischenerzeugnisse ergibt die nachstehenden Sätze:*

- Ab 1. Januar 1993 dürfen die Verbrauchsteuersätze in den Mitgliedstaaten nicht unter 74,8 ECU/hl liegen.
- Später wenden die Mitgliedstaaten den Zielsatz von 93,5 ECU/hl an.

29. Der auf diese Erzeugnisse anzuwendende Zielsatz wurde auf einem Niveau festgesetzt, in dem sich in etwa die Ergebnisse widerspiegeln, die zu erwarten

wären, wenn die für alkoholische Getränke vorgeschlagenen Sätze auf diese theoretisch in „einem Zwischenerzeugnis“ enthaltenen Erzeugnisse angewandt würden.

30. Der Zielsatz wurde gegenüber dem 1987 vorgeschlagenen Satz deutlich angehoben (10 %), um dem gesundheitlichen Aspekt besser Rechnung zu tragen.

31. Da der Betrag der Verbrauchsteuer einen relativ hohen Prozentsatz der Verkaufspreise ausmacht, sind die Risiken einer Wettbewerbsverzerrung groß. Die Flexibilitätsspanne muß daher enger sein.

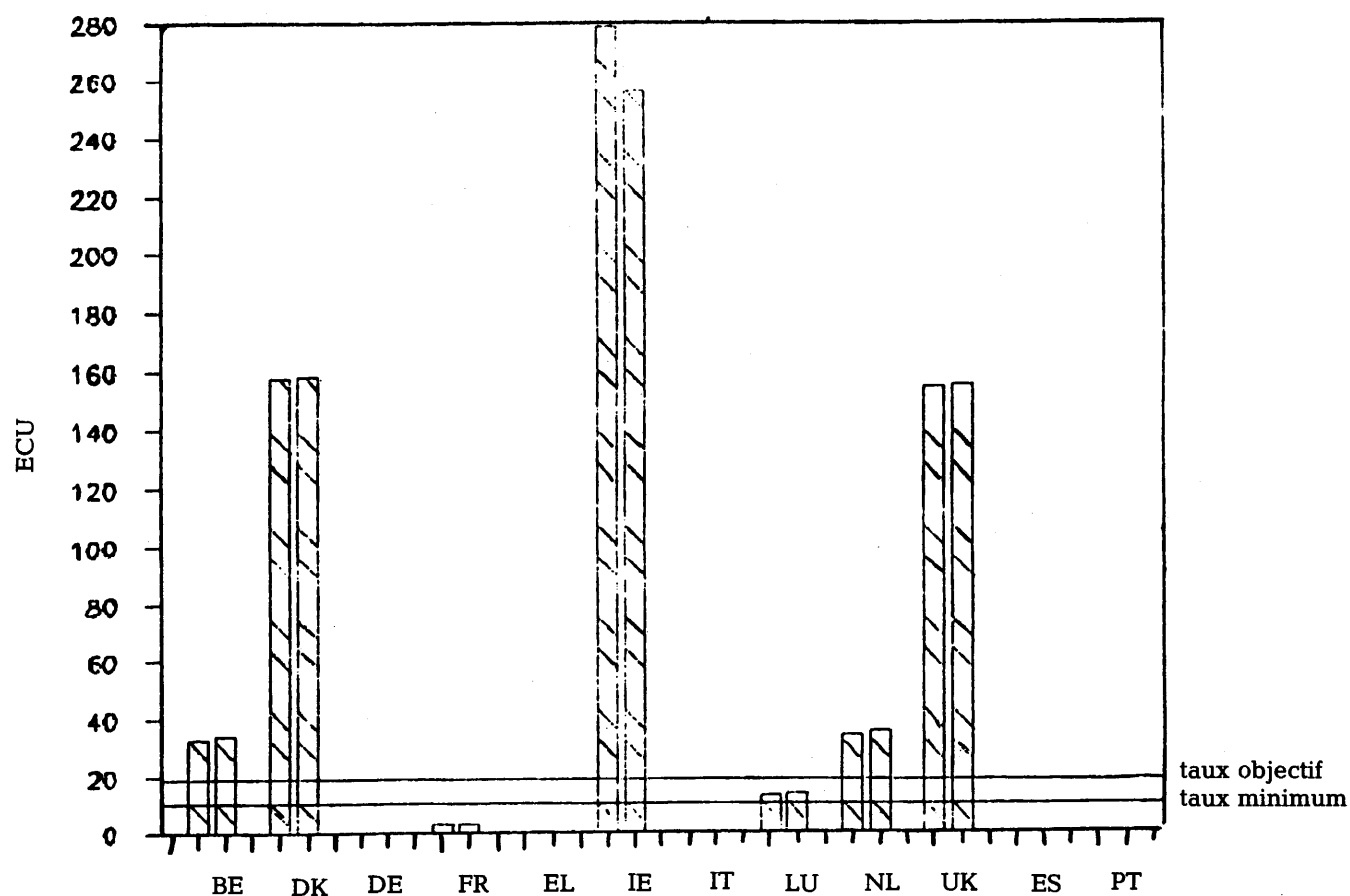
32. Daher scheint es angebracht, einen Mindestsatz von 80 % des Zielsatzes festzusetzen und sich damit an dem auszurichten, was für Trinkalkohol vorgeschlagen wurde.

G. Alkohol in Parfüm, Toilettenwasser und Kosmetika

33. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission sah für diese Alkohole einen ermäßigten Satz vor. Dadurch könnten die Schwierigkeiten bei der Festlegung gemeinsamer Bedingungen für die Denaturierung überwunden werden.

Die gemeinsamen Denaturierungsregeln, die im Rahmen des Kommissionsvorschlags über die Strukturen geprüft werden, sowie die Geringfügigkeit der Steuereinnahmen aus Erzeugnissen dieser Art haben die Kommission dazu veranlaßt, den ursprünglichen Vorschlag fallenzulassen.

**COMPARISON OF EXCISE RATES PER HL. OF
STILL WINE: 1987—1989**

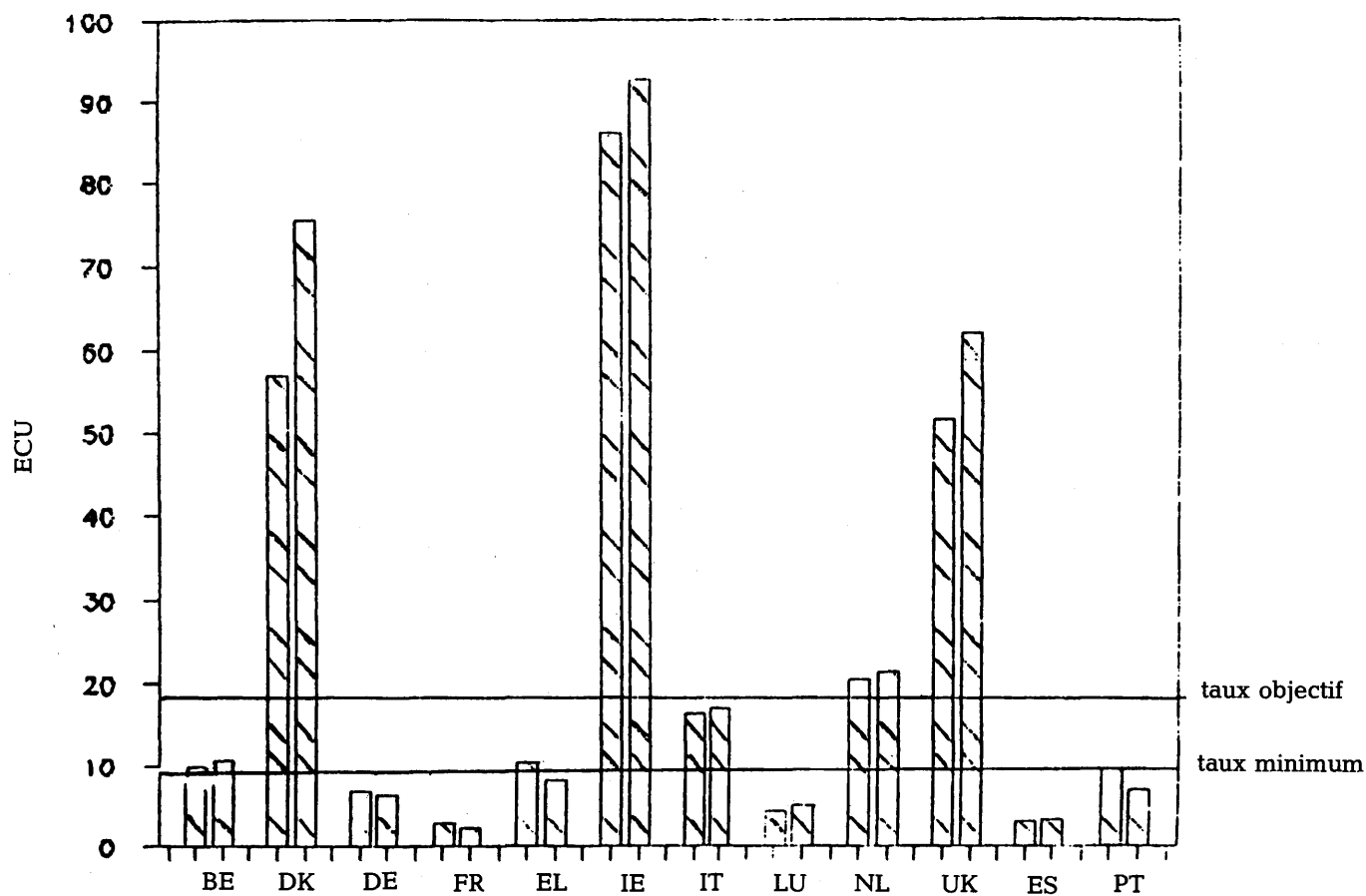


COMPARED WITH PROPOSED MINIMUM RATE

Notes: 1. Minimum rate of 9.35 per hectolitre of wine

2. Some part of the movement in national rates expressed in Ecu may be attributable to change in the value of the relevant national currency against the Ecu.

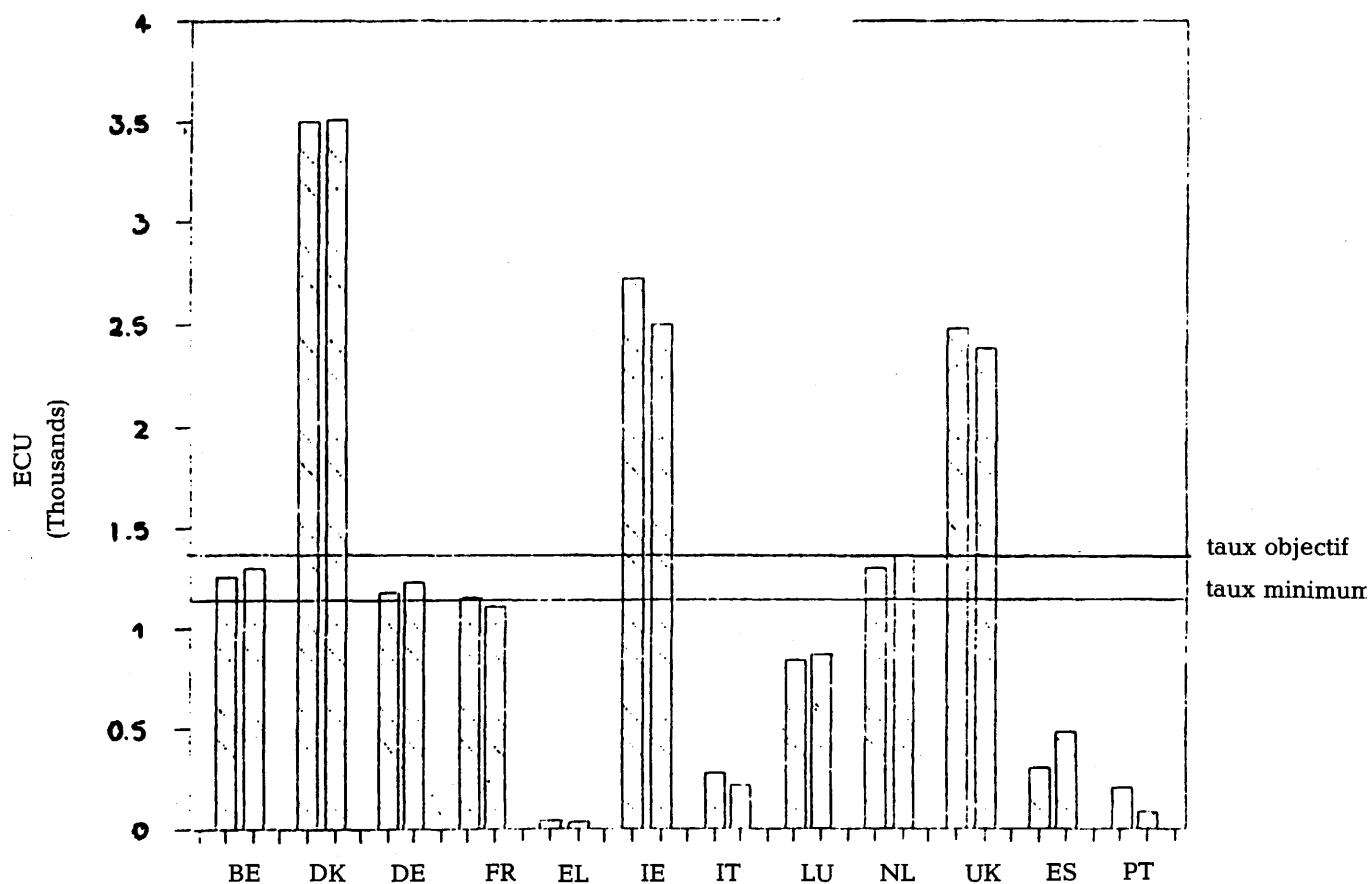
**COMPARISON OF EXCISE RATES PER HL. OF
AVERAGE BEER: 1987—1989**



COMPARED WITH PROPOSED MINIMUM RATE

- Notes: 1. Minimum rate for beer is 0,748 Ecu per hectolitre per degree plato. For average strength i. e. 12,5° plato, this would be 9.35 Ecu.
2. Some part of the movement in national rates expressed in Ecu may be attributable to change in the value of the relevant national currency against the Ecu.

**COMPARISON OF EXCISE RATES PER HL. OF
PURE SPIRITS: 1987—1989**



COMPARED WITH PROPOSED MINIMUM RATE

Notes: 1. Minimum rate of 1 118,5 Ecu per hectolitre of pure alcohol.

2. Some part of the movement in national rates expressed in Ecu may be attributable to changes in the value of the relevant national currency against the Ecu.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchssteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

Ursprüngliche Fassung [KOM(87)328 endg.]

Geänderte Fassung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinien des Rates³⁾ enthalten Bestimmungen über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Wein, Bier bzw. Zwischenerzeugnisse.

Für die Errichtung eines Binnenmarktes ohne Grenzen ist es notwendig, auf diese Erzeugnisse gemeinsame Verbrauchssteuersätze anzuwenden.

Es sind Bestimmungen für eine periodische Anpassung dieser gemeinsamen Steuersätze zu erlassen.

Auf nichtdenaturierten Alkohol, der zur Herstellung von Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika verwendet wird, sollte ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden.

Die Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse sollte nach deren Volumen berechnet werden.

Für stille Weine und Schaumweine sollten unterschiedliche Verbrauchssteuersätze angewendet werden.

Die Verbrauchsteuer auf Bier sollte nach dem Stammwürzgehalt der Erzeugnisse berechnet werden —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

Um einen Prozeß der Konvergenz einzuleiten, ist es erforderlich, Verbrauchsteuer-Zielsätze für Alkohol, Wein, Bier und Zwischenerzeugnisse festzulegen.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, diese Zielsätze nach Maßgabe der Erfordernisse der sektoralen Politiken anzupassen.

Da die unmittelbare Anwendung dieser Zielsätze wegen der unterschiedlichen Lage in den Mitgliedstaaten in naher Zukunft nicht möglich ist, sollten diese Sätze durch die Einführung von Mindestsätzen flexibler gestaltet werden, um einen Binnenmarkt ab 1. Januar 1993 zu verwirklichen.

Die Mindest- und Zielsätze müssen an die Preisentwicklung angepaßt werden; hierfür erscheint ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren des Rates angebracht.

entfällt

Das geeignetste Verfahren zur Erhebung der Verbrauchsteuer auf die Zwischenerzeugnisse stellt auf das Volumen ab.

Da Schaumweine anderen Verbrauchsgewohnheiten unterliegen als Stillwein, müssen auf diese beiden Arten von Erzeugnissen entsprechend der Handhabung in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Sätze angewandt werden.

In zahlreichen Mitgliedstaaten wird Bier nach anderen Grundsätzen besteuert als Wein; trotzdem muß zwischen den sich aus diesen Unterschieden ergebenden steuerlichen Belastungen ein Gleichgewicht herrschen.

Ursprüngliche Fassung

Geänderte Fassung

Die einzig mögliche Basis für die Erhebung der Verbrauchsteuer auf den in den anderen Getränken enthaltenen Alkohol ist das Volumen des reinen Alkohols.

Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Verbrauchsteuersätze einseitig ändern, wenn sie sich dadurch den Zielsätzen annähern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gemeinsame Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und den in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol an.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten wenden Verbrauchsteuer-Zielsätze auf alkoholische Getränke und den in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Artikel 1 a

Spätestens am 1. Januar 1993 wenden die Mitgliedstaaten Verbrauchsteuer-Mindestsätze gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse:

- Alkohol und alkoholische Getränke nach der Definition in der Richtlinie ...;
- Zwischenerzeugnisse nach der Definition in der Richtlinie ...;
- Wein nach der Definition in der Richtlinie ...;
- Bier nach der Definition in der Richtlinie ...

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Die in dieser Richtlinie festgesetzten gemeinsamen Verbrauchsteuersätze werden nach Maßgabe von dem Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1989 zu erlassenden Richtlinien in regelmäßigen Abständen angepaßt.

Artikel 3

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die Zielsätze sowie die Mindestsätze und nimmt einstimmig die erforderlichen Anpassungen vor.

Unbeschadet des ersten Absatzes nimmt der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Anpassung der Sätze vor, um deren Realwert zu erhalten.

Artikel 4

1. Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für in anderen als den in den Artikeln 5 bis 7 genannten alkoholischen Getränken enthaltenen Alkohol und für in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1 271 ECU je hl reinen Alkohol.

Artikel 4

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf in anderen als den in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Getränken und in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1 398,1 ECU je Hektoliter reinen Alkohol.

Ursprüngliche Fassung

Geänderte Fassung

2. Auf in Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika enthaltenen nichtdenaturierten Äthylalkohol wird ein ermäßigter Satz von 424 ECU je hl reinen Alkohol angewendet.

Artikel 5

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Zwischenerzeugnisse beträgt 85 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 6

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Wein beträgt

- für stillen Wein 17 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses;
- für Schaumwein 30 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 7

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Bier beträgt 1,32 ECU je Hektoliter/Grad Plato des Fertigerzeugnisses bei einer Temperatur von 15 °C.

Artikel 4 a

Der Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf in anderen als den in den Artikeln 5 bis 7 genannten Getränken und in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1 118,5 ECU je Hektoliter reinen Alkohol.

Artikel 5

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Zwischenerzeugnisse beträgt 93,5 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 5 a

Der Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf Zwischenerzeugnisse beträgt 74,8 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 6

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Wein beträgt:

- für Stillwein 18,7 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses;
- für Schaumwein 33 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 6 a

Der Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf Wein beträgt:

- für Stillwein 9,35 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses;
- für Schaumwein 16,5 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 7

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Bier beträgt 1,496 ECU je Hektoliter/Grad Plato des Erzeugnisses.

Artikel 7 a

Der Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf Bier beträgt 0,748 ECU je Hektoliter/Grad Plato des Erzeugnisses.

Artikel 7 b

Ab 1. Januar 1993 dürfen die Mitgliedstaaten ihre Verbrauchsteuersätze ändern, sofern sie diese den in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätzen annähern.

Ursprüngliche Fassung**Artikel 8**

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle einzelstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Geänderte Fassung**Artikel 8**

unverändert

Artikel 9

unverändert

Finanzbogen**I. Führt die Anwendung dieses Richtlinienvorschlags zu einer Erhöhung der Mittel der Gemeinschaft?**

Die Auswirkung der Anwendung des Richtlinienvorschlags läßt sich in bezug auf die MwSt.-Eigenmittel nicht quantifizieren.

Folgenabschätzung für kleine und mittlere Unternehmen und für die Beschäftigung

Die Annäherung der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke sowie auf Alkohol in anderen Erzeugnissen ist im Rahmen der Aufhebung der Steuergrenzen notwendig und fügt sich in den Gesamtrahmen der Maßnahmen für die Vollendung des Binnenmarktes ein.

I. Neue administrative Verpflichtungen, die den Unternehmen aus der Anwendung dieser Richtlinie erwachsen:

Keine.

II. Vorteile für die Unternehmen:

- Die Vorteile, die sich aus der Annäherung der Sätze ergeben, ließen sich nicht fest umreißen.

III. Nachteile für die Unternehmen (zusätzliche Kosten):

- Die Anwendung dieser Richtlinie zieht keinerlei zusätzliche Kosten für die Unternehmen nach sich.

IV. Auswirkung auf die Beschäftigung:

- Die Auswirkungen, die eine Annäherung der Steuern auf die Beschäftigung in dem betroffenen Sektor haben könnte, lassen sich nicht ermitteln.

V.

Die Sozialpartner wurden nicht konsultiert.

VI.

Eine flexiblere Alternativlösung kann im Rahmen der Aufhebung der Steuergrenzen nicht ins Auge gefaßt werden.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 527 endg.

DOKUMENTE

DE

06 03

Katalognummer: CB-CO-89-512-DE-C

ISBN 92-77-54558-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

